

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 48 (1922)
Heft: 14

Artikel: Vereinsleben
Autor: Sachs, Hannes Heinrich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-455429>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vereinsleben

Von Jack Hamlin

Da sich in der welschen Schweiz trotz des Ordensregens (pour services rendus pendant la guerre) immer noch einige noch nicht dekorierte befinden, haben sich in Genf und Lausanne Ortsvereine — Club des non décorés — gebildet. Dies soll nicht etwa als Protest aufgefaßt werden, denn der erste und zugleich letzte Paragraph der Satzungen obengenannter Vereinigungen lautet: „Zweck des Vereins ist, durch alle möglichen Mittel zu veranlassen, daß sämtliche Mitglieder im Laufe des Jahres 1922 mit einem französischen Orden (rumanische, serbische und italienische ausnahmsweise auch zugelassen) bedacht werden.“

Hm! hm! pour services rendus pendant la guerre! In den meisten Fällen wäre es vielleicht unvorsichtig, nachzuprüfen, welcher Art diese „services pendant la guerre“ gewesen sind.

*

Pfusch = Scheibe

(Eine unglaubliche Geschichte)

In einer Ortschaft eines nordwestlichen Kantons erwarb ein Baumeister ein altes Baugerüst. Trotzdem man ihn darauf aufmerksam machte, daß die Benutzung des Gestelles lebensgefährlich sei, ließ er es doch verwenden. Kaum war es im Gebrauch, so brach eine Stange, ein Arbeiter stürzte ab und verletzte sich so schwer, daß er nach den Aussagen des Arztes für ein halbes Jahr arbeitsunfähig war. — Der Baumeister kam vor Gericht und wurde wegen grober Fahrlässigkeit mit 10 Tagen Haft und 2000 Fr. Schadenersatz bestraft.

Einige Zeit später stand vor dem gleichen Gericht ein Mann, der des Mordes an einem 10-jährigen Mädchen angeklagt war. Trotzdem sich schriftlich zwei Zeugen meldeten, die bestimmt erklärten, daß ein anderer der Täter sei, wurde der Angeklagte zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt, und zwar — unglaublich zu glauben —

ohne daß jene Zeugen einvernommen wurden!

Nachdem er acht Jahre abgesessen hatte, ergab es sich, daß der Mann unschuldig war.

Es war aber niemand da, der das Gericht wegen Fahrlässigkeit und zum Schadenersatz verurteilte. Sener Baumeister aber schimpfte: „Wenn unsereiner so arbeitet, sage man, er sei ein Puschkaib und steckt

offiziersposten nachgelebt werde, wollte unser Oberleutnant kontrollieren und begab sich deshalb in stockfinsterner Nacht, begleitet von 4 handkräftigen Füsilieren, auf die Ronde. Unser „Ober“ war kolossal furchtsam, was denn auch die mehr als starke Begleitung entschuldigt. Mit dem Gedanken, es dürfe auf den Posten nicht gejagt werden, trottete der Gestrenge in der Richtung

des nächsten Postens. Plötzlich erschallt durch die Nacht der Ruf der Schildwache: „Salt! Wer da?“ Der Rondeoffizier erschrak dermaßen, daß er förmlich vergaß, sich zu legitimieren, sondern die Schildwache anschrie: „He, do wird nit g'jast!“ Die Schildwache hatte den Herrn Oberleutnant an der Stimme erkannt und meldete: „Herr Oberleutnant, mer jasse jo nit. Uebrigens hän mer jo gar kei Licht“. Doch das genügte dem Herrn Oberleutnant nicht, dem noch der Schrecken über den plötzlichen Anruf in den Gliedern lag, er erwiderte: „Das isch ganz wurscht. Licht oder nit Licht, es wird eifach nit g'jast!“

Soli

*

Heirats-Anzeige

Meinen mir zugethan seienden Freunden und Freundinnen gebe ich mir die Ehre, unsere gestern vollzogene eheliche Ver-

bindung anzuzeigen. Wer das innere Wesen der Liebe kennt, weiß, wie sie den Menschen angreift, in wie vielfache Situationen und Kombinationen sie ihn führt, der wird mich gern entschuldigen, wenn ich meine respektiven und verehrlichen Kunden bis jetzt nicht so recht bedient. Mit dem aufrichtigsten Herzen, am Ziel meiner brennenden Wünsche, verspreche ich jetzt die prompteste Bedienung u. s. w.

G., den 19. Februar 1822.

Hannes Heinrich Sachs,
Herren- und Damenschneidermeister,
Barbara Helena Sachs,
geb. Sigil.

Wörtlich zu lesen in No. 8 den 21. Febr. 1822:
„Der aufrichtige u. erfahrene Schweizer Bote“.

Ueberraschung

Zeichnung von Ernst G. Schlatter



„Was ist das?“, fragt das Rätseltier,
„Nacht die Natur in tollen Streichen?
Gleicht dieses Untier etwa mir?
Wenn nicht, soll etwa ich ihm gleichen?“

Nich wundert jezt das eine nur
vor ziemlich allen andern Dingen:
Wie untersteht sich die Natur,
solch Scheusaltier hervorzubringen?

Was kann sie nur damit bezwecken? —
Wenn man nicht klug und furchtlos wäre,
wahrhaftig und bei meiner Ehre,
man könnte fast erschrecken.“

Paul Altherr

ihn womöglich ins Loch, wenn aber die Juristen . . . Die wissen wohl, warum sie der Gerechtigkeit die Augen verbunden haben!“

*

Sochem

Lieber Nebelspalter

Während dem Grenzdienste passierte folgende hübsche Geschichte. Es war im August 1914, als ein Landschäfeler Bataillon an der Grenze Posten bezogen hatte. Im Walde von Neuweiler befand sich der Offiziersposten X, dessen Chef war ein biederer Oberleutnant, seines Zeichens Kunstmalers. Eines schönen Tages nun kam der Brigadebefehl, auf den Posten sei das Kartenspielen (Zassen) zu verbieten. Ob nun wirklich diesem Befehle auf den Unter-